

Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Vaz/Observaz

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Aufsicht
Verwaltung

¹Das Bestattungs- und Friedhofwesen steht unter der Aufsicht des Gemeindevorstandes.

²Die Verwaltung besorgen die Friedhofkommissionen.

Art. 2

Friedhöfe

Öffentliche Friedhöfe sind:

- der Friedhof in Lenzerheide,
- der Friedhof in Zorten.

Art. 3

Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Ernennung einer Friedhofkommission von 3 bis 5 Mitgliedern für jede der beiden Friedhofanlagen und Bestimmung der Präsidenten.
- b) Erlass einer Friedhofordnung, welche die erforderlichen Ausführungs- und Detailbestimmungen zum Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofwesen enthält.

Art. 4

Gemeinde-
vorstand

Dem Gemeindevorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Überwachung der Tätigkeit der Friedhofkommissionen.
- b) Erlass einer Gebührenordnung.
- c) Beschlussfassung über die erforderlichen Ausgaben im Rahmen der Gemeindeverfassung.
- d) Anstellung des Totengräbers und allenfalls des Friedhofgärtners und Erlass von Dienstinstruktionen. Anstellungen erfolgen auf Grund der Besoldungsverordnung der Gemeinde.
- e) Untersuchung und Bestrafung im Falle von Wiederhandlungen gegen das vorliegende Gesetz oder Friedhofordnung.
- f) Erteilung von Sonderbewilligungen auf Antrag der Friedhofkommissionen.

Art. 5

Friedhof-
kommissionen

Den Friedhofkommissionen obliegen folgende Aufgaben:

- a) Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften von Bund, Kanton und Gemeinde.
- b) Aufsicht über die Friedhöfe und das Bestattungswesen der Gemeinde.
- c) Führung der Gräberkontrolle und des Friedhofplanes.
- d) Auftragserteilung an Gemeindeganzlei für Gebührenerhebung.
- e) Behandlung spezieller Gesuche und Antragstellung an den Gemeindevorstand.
- f) Beratung der Hinterbliebenen und der Grabmalhersteller.

II. BESTATTUNGSWESEN

Art. 6

Bestattungs-
pflicht

¹Auf den Gemeindefriedhöfen werden bestattet:

- a) Alle im Gemeindegebiet Verstorbenen und dort aufgefundenen Leichen werden auf dem öffentlichen Friedhof beigesetzt, in dessen Einzugsgebiet sie wohnhaft waren oder sich dort aufgehalten haben.
- b) Auf Wunsch der Angehörigen können Verstorbene, die nicht im Einzugsgebiet gewohnt oder sich dort aufgehalten haben, auf dem Friedhof des anderen Einzugsgebietes bestattet werden.

²Mit Bewilligung des Gemeindevorstandes können auswärts wohnende Gemeindebürger oder Verstorbene, welche besondere Beziehungen zur Gemeinde oder zu Gemeindeangehörigen hatten, auf Gemeindegebiet bestattet werden. Die Bewilligung erfolgt auf Antrag der Friedhofkommissionen.

Art. 7

Todesfall und
Anordnung
der Bestattung

¹Nach eingetretenem Todesfall erstatten die Hinterbliebenen Anzeige an die Gemeindekanzlei und an das betreffende Pfarramt.

²Die Beerdigung wird gemäss Gemeindevorschriften im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen festgesetzt. Die Angehörigen des Verstorbenen ordnen selbst folgendes an:

- a) Bestellung des Leichenwagens (Auto).
- b) Bestellung des Grabgeläutes.
- c) Beschaffung des Sarges und des Kreuzes oder der Urne.
- d) Bestellung der Träger des Sarges oder der Urne.

³In besonderen Fällen sind die Friedhofkommissionen anzurufen. Sind keine Angehörigen da, so sorgen die Friedhofkommissionen für eine schickliche Beerdigung.

⁴Die Präsidenten der Friedhofkommissionen wohnen persönlich allen Bestattungen bei, mit denen keine religiöse Feier verbunden ist.

Art. 8

Bestattungs-
zeit

¹Eine Bestattung ist nur nach Anmeldung bei der Gemeindekanzlei und unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften gestattet.

²Die Bestattungen sind frühestens 48 Stunden und in der Regel spätestens 72 Stunden nach Eintritt des Todes durchzuführen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen aus sanitätspolizeilichen oder gerichtsmedizinischen Gründen.

³Die Bestattungen finden, anderslautende Abmachungen mit dem Pfarramt vorbehalten, an Werktagen statt.

Art. 9

Grabgeläute

Die Kirchgemeinden bestimmen die Art des Grabgeläutes. Auf Wunsch können Bestattungen ohne Grabgeläute (stille Bestattungen) erfolgen.

Art. 10

Überführung
und
Bestattung

In der Regel sind die Leichen spätestens innert 24 Stunden in die Leichenhalle zu überführen. Auf Wunsch der Angehörigen können die Leichen bis zur Bestattung im Trauerhaus belassen werden. Vorbehalten bleiben sanitätspolizeiliche Vorschriften. Sofern sanitätspolizeiliche Gründe dafür sprechen, kann die Überführung einer Leiche von der Friedhofkommission oder vom Arzt angeordnet werden.

III. FRIEDHOFWESEN

Art. 11

Grabesruhe Die Grabesruhe dauert mindestens 20 Jahre. Die Ausgrabung von Leichen vor Ablauf dieser Frist bedarf einer besonderen Exhumationsbewilligung des Kantonalen Sanitätsdepartementes. Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

Art. 12

Grabräumung Die nach Ablauf der Grabesruhe abgerufenen Grabmäler sind von den Angehörigen wegzuräumen. Geschieht dies nicht, besorgen die Friedhofkommissionen die Wegräumung und verfügen über die nicht entfernten Gegenstände.

Art. 13

Instandstellung und Pflege Die Instandstellung und Pflege der Graboberfläche und des Grabmales ist Pflicht der Angehörigen. Wird die Instandstellung und Pflege der Grabstätte trotz Mahnung vernachlässigt, können die Friedhofkommissionen die Grabstätte auf Kosten der Angehörigen in Ordnung stellen lassen.

Art. 14

Friedhofordnung ¹Die Friedhofordnung regelt alle die Friedhöfe betreffenden Fragen wie:

- a) Die Art und Anordnung der Gräber.
- b) Die Grabmäler, ihre Grösse, Form und Material.
- c) Die Grabeinfassungen und Bepflanzungen.

²Der Gemeindevorstand kann für bestimmte Abteilungen einheitliche Grabmäler und Bepflanzungen vorschreiben.

Art. 15

Ausnahmen In Härtefällen ist der Gemeindevorstand auf Antrag der Kommissionen zuständig, allfällige Gebühren zu erlassen und die Kosten eines einfachen Grabmales und die Bepflanzung zu Lasten der Gemeinde zu übernehmen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16

Strafbestimmungen Widerhandlungen gegen das vorliegende Gesetz oder die Friedhofordnung werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis zu Fr. 1'000.00 gehandelt.

Art. 17

Inkrafttreten ¹Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt werden die bestehenden Friedhofordnungen aufgehoben.

In der Urnenabstimmung vom 17. Juni 1984 angenommen.